

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbeziehungen (AGB) gelten a) unmittelbar in allen Kaufvertragsbeziehungen und b) in entsprechender Anwendung, auch in allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen der Fa. VWT Tanktechnik Rhein-Ruhr GmbH (nachfolgend „Verkäufer“) und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Verbrauchern (nachfolgend zusammengefasst „Käufer“, auch wenn im Einzelfall kein Kaufvertrag Gegenstand der Rechtsbeziehung ist). Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt; Verbraucher ist jede natürliche Person, mit denen VWT Tanktechnik in Geschäftsbeziehung tritt, ohne dass ihr eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugeordnet werden kann.

1.2 Sofern nichts anders vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses gültigen bzw. in der zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung. Die AGB gelten ferner auch für künftige gleichartige Geschäfte und Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden und ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Verkäufer einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich widersprochen zu haben.

2. Vertragsanbahnung und -abschluss, Angebote, Aufträge

2.1 Die bloße Bekanntgabe einer als Offerte bezeichneten Preisangabe, eines Kostenvoranschlages, einer Vorkalkulation oder gleichartigen Mitteilung verpflichtet den Verkäufer nicht zum Abschluss eines Vertrages mit dem Käufer.

2.2 Angebote des Verkäufers sind freibleibend und können nur ohne Abweichungen angenommen werden, es sei denn, die Parteien haben etwas Gegenteiliges vereinbart.

2.3 Mit der Bestellung einer Ware oder einer Leistung erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware oder Leistung erwerben zu wollen. Der Verkäufer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot binnen 2 Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann durch den Verkäufer entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung erklärt werden.

2.4 Der Käufer ist zur sofortigen Prüfung der Annahmeerklärung/ Auftragsbestätigung des Verkäufers verpflichtet. Etwaige Abweichungen von seiner Bestellung sind unverzüglich zu rügen. Unterbleibt dies, so richtet sich der Vertragsinhalt nach dem Inhalt der Annahmeerklärung/ Auftragsbestätigung des Verkäufers. Erfolgt keine förmliche Annahmeerklärung/ Auftragsbestätigung,

so gilt Vorstehendes sinngemäß für die Abschlags- bzw. Schlussrechnung.

2.5 Ergänzende Klauseln in Warenbezeichnung wie „circa“, „wie bereits geliefert“, „wie gehabt“ oder ähnliche Zusätze beziehen sich in den Verkäufer-Angeboten ausschließlich auf die Qualität oder Quantität der Ware, nicht aber auf den Preis.

2.6 Im Übrigen ist die Zusage einer bestimmten Eigenschaft oder Eignung der Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck sowie die Übernahme einer Garantie nur verbindlich, wenn dies schriftlich vom Verkäufer bestätigt wird. Insbesondere beruhen alle technischen Daten auf Angaben der jeweiligen Hersteller, deren Richtigkeit vom Verkäufer nicht garantiert werden kann.

3. Kaufpreis

3.1 Soweit für den wirksamen Vertragsschluss eine Einigung zwischen den Vertragsparteien über die Entgeltlichkeit genügt, gelten die in der Verkäufer-Preisliste am Tag des Vertragsschlusses ausgewiesenen Preise, wenn sich die Vertragsparteien über die Entgeltlichkeit der vom Verkäufer zu erbringenden Leistungen, nicht aber über die Höhe des Entgeltes geeinigt haben. Alle Preise verstehen sich ab Werk.

3.2 Der Kaufpreis ist ein Nettopreis und versteht sich grundsätzlich zuzüglich der zum Vertragsschlusszeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, wenn und soweit USt.-Steuerpflichtigkeit/ -ausweis im Einzelfall einschlägig ist. Soweit sich im vorgenannten Fall die gesetzliche Mehrwertsteuer in dem Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Rechnungslegung erhöht, hat der Käufer, der Unternehmer ist, die erhöhte USt. zu zahlen, soweit die vereinbarte Lieferfrist mehr als 4 Monate beträgt.

3.3 In Höhe des Wertes der von ihm erbrachten Teilleistungen ist der Verkäufer berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen.

3.4 Beträgt die vereinbarte Lieferfrist mehr als 4 Monate, so behält sich der Verkäufer vor, den Preis nach Maßgabe der Veränderung seiner Gestehungskosten einschl. Material- und Lohnkosten sowie ggf. der Transportkosten angemessen anzupassen; das gleiche gilt für den Fall, dass Zölle oder Abgaben, die auf die Zulieferung zulasten des Verkäufers Anwendung finden, erhöht werden. Erhöht sich der Preis im Vergleich zu dem Lebenshaltungskostenindex überproportional, wird die Preiserhöhung auf den am Markt erzielten Preis begrenzt.

3.5 Mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung ist der Kaufpreis sofort und ohne Abzug fällig, gerechnet ab Zugang der Ware und der Lieferrechnung beim Käufer, je nachdem, welches Ereignis später eintritt. Entsprechendes gilt für Teilleistungen. Ein etwaig vereinbarter Skontobetrag ist nur abzugsfähig, wenn die betreffende Zahlung innerhalb der Skontofrist bei dem Verkäufer gutgeschrieben ist und sich der Käufer nicht mit anderen Forderungen des Verkäufers zum Zeitpunkt der Zahlung in Verzug befindet. Skonto wird nur auf den Nettobetrag gewährt, also insbesondere nicht auf Kosten, Fracht usw. Ziff. 4.6 bleibt unberührt.

4. Zahlung

4.1 Eine Zahlung gilt als eingegangen, sobald die Gutschrift auf dem Bankkonto des Verkäufers eingegangen oder eine Barzahlung übergeben worden ist.

4.2 Ist mit dem Käufer, der Unternehmer ist, eine Zahlung in anderer Währung als EURO vereinbart (Fremdwährung), erhöht sich die Kaufpreisforderung in der Fremdwährung bei Rechnungserstellung, so dass der in Faktura ausgewiesene Betrag dem EURO-Gegenwert entspricht, wie er sich aufgrund der Fremdwährungsschuld im für die Preisvereinbarung maßgeblichen Zeitpunkt errechnet.

4.3 Wechsel und Schecks werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen; sie gelten erst als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer u. a. Abgaben gehen nach Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels zu Lasten des Käufers.

4.4 Der Käufer kommt mit Ablauf des 7. Tages nach Zugang der Ware, spätestens aber nach Ablauf des letzten Tages eines ihm gewährten Zahlungsziels ohne Mahnung in Verzug.

4.5 Bei Verzug des Käufers mit der Abnahme wird der Kaufpreis sofort fällig.

4.6 Der Verkäufer ist berechtigt, bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft bereits ab Fälligkeit Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Verkäufer tatsächlich ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Der Verkäufer kann jedoch bei beiderseitigen Handelsgeschäften zumindest den gesetzlichen Fälligkeitszins verlangen. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Verzugszinsen bleibt unberührt.

4.7 Die übrigen gesetzlichen Rechte des Verkäufers im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers bleiben hiervon unberührt.

4.8 Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers und ist der Käufer trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit zu stellen, so ist der Verkäufer, soweit er selbst noch nicht geleistet hat, berechtigt, Barzahlung vor einer eventuellen weiteren Lieferung zu verlangen. Das gilt insbesondere für vereinbarte aber noch nicht durchgeführte Folgegeschäfte.

4.9 Der Verkäufer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten, fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

5. Lieferung, Gefahrenübergang

5.1 Soweit keine ausdrückliche Lieferfrist vom Verkäufer zugesagt wurde, erfolgt die Lieferung ca. 8-10 Wochen nach Vertragsabschluss. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit dem Eingang aller erforderlichen Unterlagen des Käufers bei dem Verkäufer zu laufen (Zeichnungen, Male, Schablonen etc.).

5.2. Wurde dem Verkäufer eine bestimmte Lieferfrist fest zugesagt, so gilt diese als eingehalten, wenn

bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand gem. Ziff. 3.1 dem Käufer zur Verfügung gestellt wurde.

5.3 Die Lieferung erfolgt durch Bereitstellung der Ware am Sitz des Verkäufers. Verpackung, Transport und Versicherung erfolgen exklusive. Bei Abholung von der Lieferstelle obliegen dem Käufer bzw. seinen Beauftragten das Beladen des Fahrzeugs und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Gefahrguttransports.

5.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit das dem Käufer unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien zumutbar ist.

5.5 Die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung entfällt, wenn und soweit er selbst nicht oder nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wird und der Verkäufer dies nicht zu vertreten hat. In diesem Fall wird der Verkäufer den Käufer umgehend unentrichteten und eine eventuell geleistete Vorauszahlung unverzüglich erstatten.

5.6 Ist im Einzelfall Versand vereinbart, versendet der Verkäufer die Ware stets auf Wunsch des Käufers gem. § 447 BGB auf dessen Gefahr und Kosten. Das gleiche gilt für Verpackung und nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht ausdrücklich schriftlich frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

5.7 Soweit Verkäufer-Mitarbeiter in den Fällen Ziff. 3.5 und 5.3, 5.6 außerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsbereichs bei Verlade- und Entladetätigkeiten behilflich sind, handeln sie im alleinigen Auftrag des Käufers. Hierbei an der Ware oder sonstig verursachte Schäden gehen daher zu Lasten des Käufers.

5.8 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Lieferteile auf den Frachtführer an der Stelle gem. Ziff. 5.3 über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z. B. die Versendung oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Verkäufer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken abgesichert, wobei der Verkäufer insoweit nur als Vermittler tätig wird.

5.9 Bei Annahmeverzug erfolgt ohne weitere Ankündigung/ Mahnung die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers.

5.10 Die Verpackung bleibt, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen handelt, Verkäufer-Eigentum. Der Käufer ist zur sofortigen Rückgabe verpflichtet. Gerät der Käufer mit seiner Rückgabepflichtung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, eine Entschädigung für den Nutzungsausfall in Höhe von 1% des Anschaffungspreises pro Tag zu verlangen. Dies gilt insbesondere auch bei Mehrweggestellen. Der Käufer hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden in der geltend gemachten Höhe nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden ist. Bei Beschädigungen oder bei Verlust von Teilen (insbesondere Haltestangen) ist der Käufer zum Ersatz verpflichtet. Einwegverpackungen gehen in das Eigentum des Käufers über und werden nicht zurückgenommen. Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen Gesichtspunkten des Verkäufers. Ziff. 5.12 bleibt unberührt.

5.11 Die unbeanstandete Übernahme der Sendung durch den Transportführer gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und der ordnungsgemäßen Verladung, es sei denn, dass der Käufer nachweist, dass die Verpackung bei der Übergabe der Sendung an den Transportführer Mängel aufwies bzw. dass die Verladung nicht ordnungsgemäß erfolgte. Der Käufer mit Unternehmereigenschaft hat die Verpackung auf äußere Schäden hin zu kontrollieren und Beschädigungen auf dem Lieferschein zu vermerken. Transportschäden hat der Käufer mit Unternehmereigenschaft dem Verkäufer auch im Falle unbeschädigter Verpackung binnen 6 Tagen schriftlich mitzuteilen.

5.12 Sofern Verkäufer-Lieferungen in von ihm besorgten Leihgebinden jeglicher Art erfolgen, sind diese spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen beim Käufer von diesem in entleertem, einwandfreiem Zustand auf seine Rechnung und sein Risiko an den Verkäufer zurückzusenden. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer für die über 30 Tage hinausgehende Zeit eine angemessene Miet-Gebühr berechnen und nach erfolgloser angemessener Nachfristsetzung zur Rückgabe unter Anrechnung der vorgenannten Gebühren den Wiederbeschaffungspreis verlangen. Die angebrachten Kennzeichen dürfen nicht entfernt werden. Leihverpackungen dürfen nicht vertauscht und nicht mit anderem Gut befüllt werden.

5.13 Für Wertminderung, Vertauschen und Verlust der Gebinde zu 5.12 haftet der Käufer ohne Rücksicht auf ein Verschulden. Eine Verwendung als Lagerbehälter oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

5.14 Wenn und soweit die Parteien im jeweiligen Einzelvertrag Handelsklauseln verwenden, so gilt für deren Auslegung die zur Zeit des Einzelvertragsschlusses gültige Fassung der INCOTERMS, auch soweit diese in Widerspruch zu den Inhalten der Ziff. 5 stehen.

5.15 Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Einfuhr, Lieferung, Lagerung und Verwendung der vom Verkäufer gelieferten Waren im Bestimmungsland bzw. am Bestimmungsort und der Transitländer der Lieferung ist der Käufer verantwortlich, ebenso für die Beschaffung der notwendigen Import- und Transitpapiere (Zoll usw.), soweit diese nicht ausschließlich aus gesetzlichen Gründen durch den Verkäufer beschafft werden müssen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die jeweils gekauften Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüche und Einlösungen von Schecks und Wechseln, erfüllt hat. Ist der Käufer Verbraucher, geht das Eigentum auf ihn über, wenn er die Forderung des Verkäufers aus diesem Geschäft bezahlt hat. Ist solche Erfüllung eingetreten, lebt der Eigentumsvorbehalt für davor gekaufte Waren nicht wieder auf, auch wenn dem Verkäufer danach aus neuen Warenlieferungen neue Forderungen zustehen.

6.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

6.3. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, so kann er für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung verlangen.

6.4 Der Käufer in Unternehmereigenschaft ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen sicherheitshalber in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die er aus der Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwirbt. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Das Eigentum an den Vorbehaltswaren geht auf den Abnehmer nur unter Vorbehalt der Zahlung über. Nach der Abtretung ist der Käufer (Unternehmer) zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Verkäufer behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

6.5 Eine Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung der Ware durch den Käufer erfolgt im Namen und im Auftrag für den Verkäufer. Erfolgt eine Verarbeitung mit dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen, so ist der Verkäufer Hersteller der neuen Sache und erwirbt das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von dem Verkäufer gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und der Verkäufer sich bereits jetzt einig darüber, dass der Käufer an den Verkäufer anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Verkäufer nimmt die Übertragung an. Der Käufer gilt in diesem Fall als Verwahrer.

6.6 Andere Verfügungen als die genannten darf der Käufer nicht treffen, insbesondere die Vorbehaltsware nicht anderweitig verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

6.7 Der Käufer ist im Falle eines Weiterverkaufs verpflichtet, seinerseits einen Eigentumsvorbehalt mit seinem Kunden zu vereinbaren, ohne den mit dem Verkäufer vereinbarten Eigentumsvorbehalt offenzulegen (nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt).

6.8 Der Käufer ist bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang zur Einziehung der Forderungen aus einer Weiterverwendung der Vorbehaltsware ermächtigt. Hat der Verkäufer konkreten Anlass zur Sorge, dass der Käufer seine Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht ordnungsgemäß erfüllt oder erfüllen wird, so hat der Käufer auf Verkäufervorbringen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen, sich jeder Verfügung über die Forderungen zu enthalten, dem Verkäufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in Verkäufer-Eigentum stehenden Waren und die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen zu geben sowie die Unterlagen zur Geltendmachung der

abgetretenen Forderungen auszuhändigen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

7. Gewährleistung, Garantie

7.1. Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, liefert der Verkäufer die Kaufsache gemäß seiner regulären Produktbeschreibung (Katalog etc.), soweit vorhanden, ansonsten in durchschnittlicher Güte. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Kaufsache schuldet der Verkäufer nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Käufer insbesondere auch nicht aus anderen Darstellungen der Kaufsache in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung des Verkäufers oder seines Vorlieferanten/ Herstellers herleiten, es sei denn der Verkäufer hat diese weitergehende Beschaffenheit ausdrücklich in einer individuellen Vereinbarung bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung des Verkäufers, Ziff. 7.4 bleibt unberührt.

7.2 Die vom Verkäufer gelieferten Produkte sind einerseits industriell, andererseits handwerklich hergestellte Produkte. Geringe Abweichung von Mustern sowie branchenübliche oder produktionsbedingte Abweichungen in Farben, Struktur, Maßen, Dicken, Zuschnitt, Bearbeitung, Inhalten, Farbtönen, Gewichten und geringfügige modellmassige Abweichungen, die den Nutzwert und die Funktion des Kaufgegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, gelten als vertragsgemäß und berechtigen den Käufer nicht zu irgendwelchen Gewährleistungsansprüchen.

7.3. Ist der Käufer Unternehmer, leistet der Verkäufer auf seine Wahl hin im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungspflichten durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist der Käufer Verbraucher, geht das Wahlrecht mit Ablauf einer vom Verkäufer dem Verbraucher gegenüber gesetzten angemessenen Frist zur Erklärung der Wahl auf den Verkäufer über. Der Verkäufer ist berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile bleibt. Schlägt die gesetzlich geschuldete Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Das Recht des Käufers, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt und ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Mit Ausnahme der Einschränkungen der Schadenersatzansprüche des Käufers gemäß Ziff. 8 besteht ein Mangel darin, dass der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung erhalten hat. Der Verkäufer ist sodann lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet; das gilt auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

7.4 Die nach der gesetzlichen Rügepflicht gemäß § 377 HGB vorgesehene Rüge kann nur in Schriftform wirksam durch den Käufer, der Unternehmer ist, erklärt werden. Die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 377 HGB bleiben

unberührt. Unabhängig davon sind Gewährleistungsansprüche des Käufers ausgeschlossen, wenn der Käufer, der Unternehmer ist, offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Empfang der Ware bis zur Absendung der Rüge, schriftlich rügt. Hinsichtlich der Transportschäden bleibt Ziff. 5.11 unberührt.

7.5 Die Lieferung einer mangelfreien Sache zum Zwecke der Nacherfüllung erfolgt grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Aushändigung der mangelhaften Sache. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ersatzlieferung zu verweigern, wenn der Käufer die mangelhafte Sache bereits nachhaltig in Benutzung genommen hat. Kann der Käufer gleichwohl Ersatzlieferung verlangen, ist der Verkäufer berechtigt, Wertersatz für die vom Käufer gezogenen Nutzungen geltend zu machen und die Nacherfüllung bis zur Zahlung des jeweiligen Betrages zu verweigern.

7.6 Erbringt der Verkäufer Leistungen bei der Mängelsuche, -prüfung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so z.B., weil eine unberechtigte Mängelrüge ausgesprochen wurde, so hat der Käufer die dem Verkäufer hierdurch entstandenen Kosten nach Maßgabe der Verkäufer-Preisliste, im Übrigen nach üblichen Sätzen, zu ersetzen.

7.7 Zu ersetzen ist auch ein Mehraufwand bei der Mängelbeseitigung, der bei dem Verkäufer dadurch entsteht, dass der Käufer seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Durchführung von Mängelsuche, -prüfung und -beseitigung stellt kein Anerkenntnis des Mangels durch den Verkäufer dar.

7.8 Aufwendungen im Zusammenhang mit Mängeln, die dem Käufer, der Unternehmer ist, deswegen entstehen, weil er die Ware an einen anderen Ort als den nach dem Kaufvertrag vorgegebenen Ablieferungsort verbracht hat, gehen zu seinen Lasten.

8. Haftung

In Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Verkäufer Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach folgenden Regeln:

8.1 Der Verkäufer haftet auf Schadensersatz in voller Höhe bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8.2 Bei Fehlen einer Beschaffenheit, für deren Vorhandensein der Verkäufer eine Garantie übernommen oder die der Verkäufer zugesichert hat, haftet der Verkäufer nur in Höhe des vorhersehbaren, typischen Schadens, der durch die Garantie bzw. die Zusicherung verhindert werden sollte, soweit das Fehlen der garantierten oder zugesicherten Beschaffenheit nicht seitens des Käufers auf, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

8.3 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Verkäufer-Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung mit Ausnahme von Ziff. 8.1 im Übrigen ausgeschlossen.

8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Käufers aus dem Produkthaftungsgesetz und für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), welche zur Erreichung des Vertragsziels notwendigerweise erfüllt werden müssen. Vertragswesentlich sind insbesondere die Verpflichtung zur Lieferung der mangelfreien Ware sowie solche Pflichten, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Käufer vertraut hat und auch vertrauen durfte.

8.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen Ziff. 8.1 bis 8.4 gelten im gleichen Umfang bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen des Verkäufers sowie im Falle seiner persönlichen Haftung.

8.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen Ziff. 8.1 bis 8.4 gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt, soweit der Verkäufer und der Käufer eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware getroffen haben.

8.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen Ziff. 8.1 bis 8.6 gelten auch für jede Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragshandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt.

8.8 Eine Haftung des Verkäufers ist insbesondere ausgeschlossen, wenn und soweit sich bei oder nach der Neukonzeption einer von dem Verkäufer zu planenden Anlage herausstellt, dass es sich bei dem betreffenden Grundstück um ein solches in einem Hochwassergefährdungsgebiet o.ä. handelt und dies hätte bei der Konzeption berücksichtigt werden müssen. Für die Beibringung solcher und ähnlicher, das Grundstück und die dortigen Begebenheiten betreffender Informationen ist der Käufer entsprechend Ziff. 10 zur Mitwirkung verpflichtet. Der Verkäufer übernimmt für das Fehlen solcher Informationen und den daraus resultierenden Schäden keine Haftung.

8.9 Andere gesetzliche Schadensersatz-Ausschlusstatbestände bleiben unberührt.

8.10 Für alle Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Schadensersatz oder Ersatz verblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt - außer in Fällen von Personenschäden, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Gesetzlich zwingend kürzere oder längere Verjährungsfristen bleiben unberührt.

9. Höhere Gewalt

Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfen, Feuer, Überschwemmung oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen und die sich auf die Vertragserfüllung auswirken, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung um die Dauer

der Behinderung hinauszuschieben und soweit hierdurch die Lieferung oder Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich wird und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

10. Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der vom Verkäufer gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

11. Schutzrechte, Urheberrechte

11.1 Sofern der Verkäufer Kaufgegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder nach sonstigen Angaben des Käufers liefert, übernimmt der Käufer die Gewähr, dass durch die Herstellung, Lieferung und den Gebrauch der Ware gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Verkäufer ist zu einer entsprechenden Prüfung nicht verpflichtet.

11.2 Dem Käufer überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie vom Verkäufer erbrachte konstruktive und andere Leistungen oder Gestaltungsvorschläge darf der Käufer nur für den vereinbarten Zweck verwenden.

12. Gegenansprüche

12.1 Die Aufrechnung mit Forderungen des Käufers ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von:

- unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen
- Forderungen die im (synallagmatischen) Zusammenhang mit der geltend gemachten Forderung aus dem entsprechenden Kaufvertrag zwischen den Parteien stehen.

Die gilt ebenfalls für ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers, § 354a HGB bleibt davon unberührt.

12.2 Ansprüche und Rechts des Käufers gegen den Verkäufer dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers nicht abgetreten oder verpfändet werden, es sei denn der Käufer hat ein berechtigtes Interesse an der Abtretung oder Verpfändung nachgewiesen.

12.3 Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB gilt für den Käufer, der Unternehmer ist, nicht.

13. Verjährung

13.1 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Käufers, der Verbraucher gem. § 13 BGB ist, beträgt zwei Jahre. Im Falle des Käufers, der Unternehmer ist, ein Jahr. In Fällen, bei denen die Gewährleistung auf dem Verkauf einer Sache beruht, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit die Kaufsache verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt stets mit der Ablieferung der verkauften Sache zu laufen. § 479 BGB bleibt unberührt.

13.2 Der Käufer geht seiner Gewährleistungsansprüche verlustig, wenn er trotz Kenntnis des Mangels den Einbau, die Verarbeitung oder den Weitervertrieb der Ware vornimmt.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

14.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Kenntnisse und vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden.

14.2 Beide Vertragsparteien beachten die Regeln des Datenschutzes. Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird auf Verkäuferseite durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden Daten des Käufers in einer automatischen Datei erfasst und gespeichert. Von dieser Speicherung wird der Käufer hiermit unterrichtet. Der Verkäufer darf die die jeweilige Geschäftsbeziehung zum Käufer betreffenden Daten verarbeiten und speichern, soweit dies für die Ausführung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung zum Käufer erforderlich ist und solange der Verkäufer zur Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist. Der Verkäufer behält sich vor, persönliche Daten des Kunden an Dritte zu übermitteln, soweit dies zum Zwecke der Abrechnung erforderlich ist (z.B. an Zahlungsdienstleister) oder für andere Zwecke, wenn diese notwendig sind, um vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Käufer zu erfüllen (z.B. Adressmitteilung an Logistikunternehmen).

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die wechselseitigen Leistungen ist Bochum, sofern nicht einzelvertraglich Abweichendes geregelt.

16. Gerichtsstand, Rechtswahl

16.1 Bei allen Streitigkeiten die sich unmittelbar und mittelbar aus dem Vertragsverhältnis mit Kaufleuten i.S.d HGB ergeben ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand je nach Streitwert das Amtsgericht oder Landgericht Bochum.

16.2 Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN- Kaufrechts.

16.3 Maßgebend ist die deutschsprachige Fassung dieser AGB. Eine Bekanntgabe in einer anderen

Sprachfassung geschieht lediglich zur Erleichterung des Verständnisses.

17. Schriftform, Salvatorische Klausel

17.1 Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17.2 Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die rechtlich wirksame Regelung, die die Vertragsparteien nach der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, vorausgesetzt sie hätten die Unwirksamkeit gekannt.

Stand Juli 2019